



Statuten (Stand 19. November 2003)

Art. 1: Name

Unter dem Namen "Help Desk und Servicecenter Vereinigung (HDSV) Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art 60-79 mit Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck

1. Der Verein versteht sich als Plattform für den Austausch von Know-how mit Gleichgesinnten.
2. Die Bereitstellung einer zentralen Anlaufstelle für Anfragen und Vermittlung von Kontakten innerhalb der Mitglieder, sowie Kontrollfunktion, ob die Anfrage erfolgreich beantwortet werden konnte.
3. Die Förderung der Gemeinschaft und des Erfahrungsaustausches untereinander.
4. Die Durchführung von Informationsveranstaltungen.
5. Die Organisation von themenbezogenen Arbeitstagungen, wobei die Themen durch die Mitglieder bestimmt werden.
6. Die Bildung von Mehrwert durch das zur Verfügung stellen von aufbereiteten Informationen zu fachlichen Themen.

Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit Fragen der Helpdesk- und Servicecenterorganisation, sowie deren Informations- und Kommunikationstechniken und/oder deren Einsatzes befassen.

Juristische Personen und Organisationen bestimmen einen Vertreter/eine Vertreterin, welche die Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung ausüben.

Art. 4: Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich oder via Internet an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ganze Vereine können als Interessengruppe in den Verband aufgenommen werden. Die einzelnen Vereinsmitglieder werden dabei einzeln auch Mitglieder des Verbandes.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass ausgewählte Mitgliedsdaten im geschützten Mitgliederbereich der HDSV zur Unterstützung des Informations- und Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander veröffentlicht werden.

Art. 5: Rechte

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a. Das Stimm- und das aktive und passive Wahlrecht an der Generalversammlung.
- b. Die Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen des Verbandes (vorbehaltlich allfälliger Teilnahmebeschränkungen) zu Mitgliedkonditionen.
- c. Juristische Personen und Organisationen können maximal drei Mitarbeitende an Veranstaltungen entsenden. Weitere Teilnehmende kommen in den Genuss von Vorzugskonditionen.
- d. Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die der Verband seinen Mitgliedern erbringt.

Art. 6: Pflichten

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a. Bezahlung des von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages.
- b. Teilnahme an der Generalversammlung
- c. Die Nutzung der bereitgestellten Mitgliederkontaktinformationen ist ausschliesslich zum Austausch von Informationen im Sinne des Vereinszwecks vorgesehen. Die Anbieter im Verein nutzen diese Informationen nicht für Akquisition.

Art. 7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 8: Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Art. 9: Ausschluss

Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen (Bezahlung des Mitgliederbeitrages) oder die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Verbandes und ihrer Mitglieder verstossen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung wird, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, über solche Ausschlüsse orientiert.

Art. 10: Mitgliederbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 11: Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 12: Generalversammlung

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 13: Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.

- a. Die Generalversammlung ist beschlussfähig falls die Versammlung spätestens vier Wochen im voraus schriftlich angekündigt wurde. Traktanden sind eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- b. Beschlüsse der Generalversammlung werden, wenn nicht anders bestimmt, durch das absolute Mehr getroffen.
- c. Die Generalversammlung findet im ersten Quartal statt.

Art. 14: Zuständigkeit der Generalversammlung

- a. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- b. Statutenänderungen
- c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- f. Behandlung von Anträgen und Beantwortung von Anfragen
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 15: Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, sei es eine juristische Person, eine Organisation oder ein Einzelmitglied.

Für Statutenänderungen ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlussfassung ist offen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Der/die Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder stimmen mit. Der/die Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 16: Zusammensetzung

- a. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Aktuar und Kassier.
- b. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- c. Vorstandsmitglieder können auf jede Generalversammlung hin ordentlich zurücktreten. Sie informieren den Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung über Ihren Rücktritt.

Art. 17: Pflichten des Vorstandes

- a. Wahrung der Vereinsinteressen und tatkräftige Leitung des Vereins.
- b. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse, die nicht laut Statuten der Generalversammlung zustehen und entscheidet mit absolutem Mehr.
- c. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung.
- e. Einberufung der Generalversammlung.
- f. Der Vorstand ist der Generalversammlung und der Revisionsstelle über die gebräuchlichen Kommunikationskanäle rechenschaftspflichtig und muss auf Anfrage jederzeit Einblick in die Finanzen und laufenden Projekte gewähren.
- g. Organisation der Infoveranstaltungen und themenbezogenen Arbeitstagungen.
- h. Bereitstellung einer Organisation als Anlaufstelle für Mitgliederanfragen. Diese Anlaufstelle kann auch an ein Mitglied outgesourct werden.

Revisionsstelle

Art. 18: Revision

- a. Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
- b. Die Revisionsstelle prüft die Verwaltung und Rechnungslegung des Vereinsvermögens und erstattet der Generalversammlung einen jährlichen Bericht.
- c. Die Revisionsstelle hat jederzeit ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Finanzen und laufenden Projekte.
- d. Die Generalversammlung kann eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle wählen.

Finanzielles

Art. 19: Mittel

Die Mittel des Verbands setzen sich zusammen aus:

- a. den jährlich von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen. Die Mitgliederbeiträge können für unterschiedliche Mitgliederkategorien (wie Einzelpersonen, Einzelpersonen in Ausbildung, juristische Personen und Organisationen) unterschiedlich festgelegt werden.
- b. dem Erlös aus Veranstaltungen und Publikationen
- c. den Einnahmen aus Dienstleistungen
- d. dem Vermögensertrag
- e. weiteren Zuwendungen.

Art. 20: Vereinsjahr

Das Rechnungsjahr/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21: Statutenänderungen

Eine Änderung der Statuten bedarf der 2/3 Mehrheit der Generalversammlung.

Art. 22: Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Generalversammlung erforderlich. Die verbleibenden Vermögenswerte sind mit einfacher Mehrheit nach Massgabe der Generalversammlung zu verwenden.

Art. 23: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten durch Annahme der Generalversammlung am 11. April 2002 in Kraft.